

**5 Sa 76/22**  
15 Ca 4538/19  
(Arbeitsgericht Nürnberg)

Verkündet am: 16.05.2024

...  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## Landesarbeitsgericht Nürnberg

Im Namen des Volkes

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.  
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

B.  
B-Straße, B-Stadt

gegen

C.  
C-Straße, C-Stadt

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

D.  
D-Straße, D-Stadt

hat die 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 2024 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht **E.** und die ehrenamtlichen Richter **F.** und **G.**

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 18.01.2022, Az. 15 Ca 4538/19, in Ziffer 1) wie folgt abgeändert.  
  
Der Feststellungsantrag des Klägers entsprechend Antrag 1 der Klageschrift wird abgewiesen.
- II. Im Übrigen verbleibt es bei Ziffer 2) des Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 27.10.2022, Az. 5 Sa 76/22.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 51 % und der Kläger 49 %.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten - soweit für die Berufung noch von Bedeutung - über die Abberufung des Klägers als Betriebsbeauftragter für Abfall, die zum 31. März 2017 erfolgte.

Der Kläger ist seit dem 15. Dezember 1993 bei der Beklagten beschäftigt, einem selbstständigen Kommunalunternehmen der Stadt B-Stadt. Nach dem Arbeitsvertrag vom 15. Dezember 1993 wurde er als „Angestellter“ eingestellt und in Vergütungsgruppe II BAT eingruppiert. Auf das Arbeitsverhältnis finden zwischenzeitlich aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung die Bestimmungen des TVöD für den Dienstleistungsbereich

Krankenhäuser (im Folgenden TVöD-K) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Der Kläger erhielt zuletzt eine Vergütung entsprechend Entgeltgruppe 13 TVöD-K.

Zum 07. März 1994 bestellte die Beklagte den Kläger zum Betriebsbeauftragten für Abfall. Diese Bestellung nahm sie mit Wirkung zum 01. Januar 1998 nochmals vor. Mit Schreiben vom 31. März 2017 widerrief die Beklagte die Bestellung des Klägers und bestellte zum 01. April 2017 einen externen Abfallbeauftragten. In der Folge verhandelten die Parteien über eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. den zukünftigen Inhalt der Tätigkeit des Klägers. Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 wies die Beklagte dem Kläger mit Wirkung zum 01. Juli 2018 eine Stelle als Sachbearbeiter mit Sonderaufgaben im Projektmanagement der Themenfelder Medizintechnik zu.

Mit seiner am 29. August 2019 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Auffassung vertreten, seine Abberufung als Abfallbeauftragter sei unwirksam. Sie verstoße gegen das Benachteiligungsverbot und sei nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

Der Kläger hat – soweit noch für die Revision von Bedeutung – beantragt

1. festzustellen, dass die Rechtsstellung des Klägers als Betriebsbeauftragter für Abfall nicht durch die Abberufung der Beklagten vom 31. März 2017 beendet worden ist.
2. hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Klageantrag zu 1. festzustellen, dass die Weisung der Beklagten vom 20. Juni 2018 hinsichtlich der Tätigkeitszuweisung ab 01. Juli 2018 unwirksam und der Kläger nicht verpflichtet ist, die entsprechenden Tätigkeiten wahrzunehmen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, die Abberufung des Klägers sei ordnungsgemäß erfolgt. Sie sei zwingende Konsequenz der unternehmerischen Entscheidung gewesen, aus wirtschaftlichen und prozessoptimierenden Gründen einen externen Abfallbeauftragten zu bestellen. Der Klage stehe der Einwand der Verwirkung entgegen.

Der Kläger habe sich zweieinhalb Jahre nach der Abberufung nicht mehr gerichtlich gegen diese zur Wehr setzen können.

Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und dabei insbesondere festgestellt, dass die Rechtsstellung des Klägers als Betriebsbeauftragter für Abfall nicht durch die Abberufung der Beklagten vom 31. März 2017 beendet worden sei. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und den Feststellungsantrag abgewiesen.

Hiergegen richtete sich die Revision des Klägers, die zu einer Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht führte (BAG vom 18.10.2023, Az. 5 AZR 68/23). Das Bundesarbeitsgericht kam zum Ergebnis, dass es sich bei der Abberufung des Klägers als Abfallbeauftragten als *actus contrarius* zur Bestellung nicht um eine Ausübung des Direktionsrechtes des Arbeitgebers handeln würde, dass aber die Abberufung, auch wenn sie keiner Ausübungskontrolle nach § 101 S. 6 GewO unterläge, aber als einseitige Leistungsbestimmung der Beklagten nach § 315 BGB der Billigkeit entsprechen müsse. Einer unternehmerischen Entscheidung der Beklagten komme ein besonderes Gewicht zu, ohne dass das unternehmerische Konzept auf seine Zweckmäßigkeit zu überprüfen wäre. Der Arbeitnehmer könne jedoch einwenden, die Berufung auf eine unternehmerische Entscheidung sei rechtsmissbräuchlich oder die Entscheidung sei willkürlich. Im Prozess habe der Arbeitnehmer die Umstände darzulegen und ggf. zu beweisen, aus denen sich dies ergeben solle. Dabei könne der Vortrag des Klägers, die unternehmerische Entscheidung sei lediglich „vorgeschoben“, grundsätzlich erheblich sein.

Den beiden Parteien wurde nochmals durch das Landesarbeitsgericht Gelegenheit gegeben Stellung zu nehmen. Die Beklagte hat ergänzend vorgetragen, dass sie aus wirtschaftlichen und prozessoptimierenden Gründen entschieden habe, die Stelle des Betriebsbeauftragten für Abfall ab dem 01.04.2017 auf einen externen Dritten zu übertragen. Herr H., Leiter der Abteilung Konzernsteuerung und insofern betraut mit dem kaufmännischen Controlling der Servicebereiche, sei von seinem Vorgesetzten Herrn Dr. I. kurz vor dem 10.03.2017 damit beauftragt worden, Angebote für einen externen Betriebsbeauf-

tragten für Abfall einzuholen. Dieser habe mit der Suche nach einem externen Betriebsbeauftragten unverzüglich begonnen. Herr H. habe diverse Firmen angeschrieben bzw. entsprechende Telefoninterviews sowie Vorortgespräche u.a. auch mit der Firma J. Umwelt- und Gefahrgut geführt. Die durch Herrn H. betriebene Suche hätte dazu geführt, dass man die Firma J. mit der Tätigkeit als Betriebsbeauftragte für Abfall beauftragt habe. Die Entscheidung sei durch den damaligen Vorstand der Beklagten Dr. K. am 22.03.2017 getroffen worden. Herr H. sei von der Entscheidung des Vorstandes am 23.03.2017 mündlich von Seiten der Vorgesetzten informiert worden. Neuer Betriebsbeauftragter für Abfall sei seit dem 01.04.2017 Herr L. J. von der Firma J. Umwelt und Gefahrgut. Herr L sei als zertifizierter Betriebsbeauftragter für Abfall zu dieser Zeit bereits auch für andere Unternehmen in dieser Funktion tätig und die Beklagte wollte sich dieses übergreifende und fundierte Wissen von Herrn L. zunutze machen. Außerdem sei die Wahrnehmung der Funktion des Betriebsbeauftragten für Abfall durch die Firma J. für die Beklagte kostengünstiger, als diese Funktion weiterhin durch den Kläger im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses ausüben zu lassen. In den Jahren 2018 bis 2023 seien für die Tätigkeiten der Firma J. Kosten von insgesamt 86.661,00 € angefallen, was jährlichen Kosten von 14.443,50 € entspreche. Der Kläger wiederum erhalte ein Jahresbruttogehalt von ca. 74.129,16 € zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Weiter habe es in den Jahren vor 2017 bei der Beklagten immer wieder Beschwerden von der, für diverse Serviceleistungen beauftragten Firma M., über teilweise unpraktikable und unwirtschaftliche Vorgaben seitens des Klägers in seiner Funktion als Abfallbeauftragter gegeben. Dies sei jedoch nicht der maßgebliche Grund gewesen, um die Stelle des Betriebsbeauftragten für Abfall künftig durch einen externen Dritten wahrnehmen zu lassen. Entscheidend sei vielmehr gewesen, dass Herr J. zu dieser Zeit bereits auch andere Unternehmen erfolgreich und fachgerecht als externer Betriebsbeauftragter für Abfall vertreten habe. Mit Schreiben vom 11.04.2017 habe die Beklagte gegenüber dem Umweltamt der Stadt B-Stadt die Bestellung des externen Betriebsbeauftragten für Abfall angezeigt. Das Umweltamt habe weder die Bestellung noch sonst in irgendeiner Weise die Arbeit des externen Abfallbeauftragten noch die Tätigkeit des externen Abfallbeauftragten gerügt oder beanstandet.

Der Beklagte beantragt:

- I. Das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 18.01.2022 – 15 Ca 4538/19 – wird hinsichtlich Ziffer 1. und Ziffer 2. des Urteilstenors abgeändert und die Klage auch insoweit abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits – beider Rechtszüge – trägt der Kläger und Berufungsbeklagte  
  
soweit nicht schon über die Berufung rechtskräftig entschieden worden ist.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass die von der Beklagten vorgetragene unternehmerische Entscheidung nicht ausreichend substantiiert dargestellt sei. Die Bestellung einer Firma nahe des N. als externe Abfallbeauftragte sei unzulässig. Entsprechend der Abfallbeauftragtenverordnung habe die Beklagte einen betrieblichen Abfallbeauftragten zu bestellen. Eine Ausnahme sei nur zulässig, wenn dies durch die zuständige Behörde gestattet werde. Eine solche Gestattung läge jedoch nicht vor, so dass die externe Vergabe rechtswidrig sei und damit die vorgenommene Abberufung des Klägers nicht billigem Ermessen gemäß § 315 BGB entspreche. Darüber hinaus bestünden Zweifel an der Eignung der Qualifikation des derzeit bestellten externen Abfallbeauftragten. Die Beklagte habe im Rahmen einer abgestuften Darlegungs- und Beweislast die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung der Beklagten sei auch offensichtlich unwirtschaftlich und nicht prozessoptimierend, insbesondere sei zu bestreiten, dass Herr Dr. I. am 09.03.2017 Herrn H. damit beauftragt habe, Angebote für einen externen Betriebsbeauftragten für Abfall einzuholen und dass in nur zwei Wochen eine Auswahl verschiedenster externer Abfallbeauftragter durchgeführt worden sei. Die Abberufung des Klägers sei eine Reaktion der Be-

klagten auf eine Intervention des Klägers beim Verantwortlichen der Beklagten im Januar/Februar 2017 gewesen, welche zu einer derartigen Verärgerung geführt habe, dass Dr. I. die Abberufung des Klägers forciert habe. Bereits seit vielen Jahren bestünde von Seiten des Dr. I. Kritik an der Tätigkeit des Klägers. Es sei Kritik daran geübt worden, wie der Kläger seine Rolle als Betriebsbeauftragter für Abfall ausgefüllt habe. Unter anderem habe am 13.02.2017 ein Gespräch zwischen Herrn Dr. I., dem Kläger und Frau O. stattgefunden. In diesem Gespräch sei es einzig über die Person des Klägers und seiner Aufgabenwahrnehmung rund um die Abfallentsorgung hinsichtlich einer Brandsanierung gegangen, die jedoch von den handelnden Personen als „Einmischung“ interpretiert worden sei. Im Rahmen dieses Gespräches hätte Dr. I. die Aussage getätigt, „es geht hier nicht um die Sache, es geht um ihre Person“. In dem Gespräch sei dem Kläger sein Verhalten gegenüber anderen Personen vorgehalten worden. Er würde die Sache nur verkomplizieren und verzögern, aber seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Die Entscheidung der Beklagten sei daher ausschließlich eine Reaktion auf die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Klägers und sei damit als Sanktion für die Ausübung seiner Tätigkeit vorgenommen worden. Die Entscheidung basiere auf rein im persönlichen Bereich liegenden Gründen. Damit handle es sich um eine Benachteiligung des Betriebsbeauftragten für Abfall, da dieser an der weiteren Erfüllung seiner gesetzlich definierten Aufgaben und Pflichten und seiner Berufsausübung behindert werde. Die unternehmerische Entscheidung aus wirtschaftlichen und prozessökonomischen Gründen sei damit nur vorgehoben. Darüber hinaus würden auch die von der Beklagten vorgetragene Kosten hinsichtlich des externen Abfallbeauftragten belegen, dass dieser seine Aufgaben mit einem viel geringeren Zeitaufwand gesetzeskonform erbringen könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze sowie auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen. Das Landesarbeitsgericht Nürnberg hat Beweis erhoben am 16.05.2024 durch Zeugeneinvernahme von Herrn H.. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 16.05.2024 verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

### I.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft (§ 64 Abs. 1, 2 b ArbGG) und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6, S. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

### II.

1. Die Berufung der Beklagten erweist sich, soweit sie sich gegen Ziffer 1 des Urteils des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 18.01.2022, Az. 15 Ca 4538/19 richtet, als begründet. Der Feststellungsantrag des Klägers war als unbegründet abzuweisen. Entsprechend der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, Az. 5 AZR 68/23, vom 18.10.2023 ist die Abberufung des Klägers als Betriebsbeauftragter als einseitige Leistungsbestimmungshandlung der Beklagten anzusehen und hat daher der Billigkeit zu entsprechen (§ 315 BGB).

a) Im Rahmen der Billigkeitskontrolle trägt die Beklagte für die Einhaltung des billigen Ermessens die Darlegungs- und Beweislast. Beruht die Leistungsbestimmung - wie hier von der Beklagten vorgetragen - auf einer unternehmerischen Entscheidung, kommt dieser ein besonderes Gewicht zu, ohne dass das unternehmerische Konzept auf seine Zweckmäßigkeit zu überprüfen wäre. Dies gilt auch für die Bestellung eines externen Abfallbeauftragten, die nach den umweltschutzrechtlichen Regelungen grundsätzlich möglich ist (§§ 59 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 AbfBeauftrV). Der Kläger kann allerdings einwenden, die Berufung auf eine unternehmerische Entscheidung sei rechtsmissbräuchlich oder die Entscheidung sei willkürlich. Im Prozess hat der Arbeitnehmer die Umstände darzulegen und ggf. zu beweisen,

aus denen sich dies ergeben soll. Auch der Vortrag des Klägers, die unternehmerische Entscheidung sei lediglich „vorgeschoben“, kann danach grundsätzlich erheblich sein (BAG vom 18.10.2023, Az. 5 AZR 68/23, Rn. 31, 32).

- b) Zu dem Vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung der Beklagten bezüglich der Abberufung des Klägers und der Einsetzung eines externen Betriebsbeauftragten sowie dem Vorliegen von wirtschaftlichen und prozessoptimierenden Gründen hat die erkennende Kammer Beweis erhoben durch Zeugeneinvernahme von P. (Sitzungsprotokoll vom 16.05.2024, Bl. 507 - 512 d.A.).

Gemäß § 286 Abs. 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. Auf der Basis der abgeschlossenen Beweisaufnahme stellt die richterliche Würdigung einen internen Vorgang in der Person der Richter zur Prüfung der Frage dar, ob ein Beweis gelungen ist. Dabei ist die richterliche Überzeugung nicht gleichzusetzen mit persönlicher Gewissheit. Bei dem Begriff der richterlichen Überzeugung geht es darum, dass die Richter in ihrer Funktion als streitentscheidendes Kollegialorgan eine prozessual ausreichende Überzeugung vom festzustellenden tatsächlichen Geschehnisablauf gewonnen haben. Dem steht nicht entgegen, wenn dem Gericht aufgrund gewisser Umstände Unsicherheiten in der Tatsachengrundlage bewusst sind. Die Richter dürfen und müssen sich mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweiflern Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGHZ 53, 245 in NJW 1970, 946). Vom Richter wird letztendlich verlangt, dass er die volle Überzeugung erlangt hat, dass eine streitige Tatsachenbehauptung für wahr zu erachten ist. Ein Vortrag kann auch mittels Indizien bewiesen werden.

2. Aufgrund der vorgenommenen Zeugeneinvernahme von Herrn H. ist die erkennende Kammer davon überzeugt, dass der damalige Vorstand der Beklagten, Herr Dr. K., im März 2017 die unternehmerische Entscheidung getroffen hat, nach Abberufung des Klägers als betrieblichen Abfallbeauftragten einen Externen als Abfallbeauftragten zu

bestellen. Herr H. hat insoweit bestätigt, dass er um den 09.03.2017 von seinem Vorgesetzten, Herrn Dr. I., kontaktiert worden sei mit der Anfrage, in eine Markterkundung zu gehen, ob die Leistung des innerbetrieblichen Abfallbeauftragten auch durch Externe geleistet werden könne. Die Markterkundung hat nach Aussage von Herrn H. ergeben, dass viele Kliniken einen innerbetrieblichen Abfallbeauftragten bestellt hätten, es jedoch auch einige Kliniken mit außerbetrieblichen Abfallbeauftragten gegeben hätte. In der Folge seien dann mehrere Firmen kontaktiert worden, um zu sondieren, ob auf dem Markt überhaupt entsprechende Möglichkeiten und Bereitschaften bestünden. Zusätzlich seien auch einige Angebote eingeholt worden. Die recherchierten Ergebnisse seien am 23.03.2017 Herrn Dr. I. mitgeteilt worden und noch am gleichen Tag sei dem Zeugen dann mitgeteilt worden, dass der Kläger als Abfallbeauftragter abberufen werde und ein externer Abfallbeauftragter beauftragt werden solle. In der Folge seien die Gespräche mit den Externen intensiviert worden und die Firma J. Umwelt und Gefahrgut am 31.03.2017 im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages beauftragt worden, ab dem 01.04.2017 als betrieblicher Abfallbeauftragter tätig zu werden. Weiter hat die Zeugeneinvernahme auch ergeben, dass von Herrn H. die Kosten der Beauftragung des externen Abfallbeauftragten untersucht worden sind und für die regelmäßige Betreuung durch die Firma J. etwa 6.000,-- € jährlich angefallen seien. Weiter hat die Zeugeneinvernahme ergeben, dass die Firma J. durchgehend ab dem 01.04.2017 als betriebliche Abfallbeauftragte bestellt ist.

Die erkennende Kammer hatte keine Zweifel an der Richtigkeit der geschilderten Vorgänge und der Glaubwürdigkeit des Aussagengehalts durch den vernommenen Zeugen H.. Die Zeugenaussage war insgesamt schlüssig und widerspruchsfrei. Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen hatte die erkennende Kammer nicht.

Zwar konnte der Zeuge H. aus eigener Wahrnehmung nicht darlegen, dass der Vorstand Dr. K. die unternehmerische Entscheidung getroffen hat, die Funktion des Abfallbeauftragten an eine externe Firma zu übertragen. Aufgrund des gesamten Sachvortrages der beiden Parteien und des geschilderten und festgestellten Geschehnisablaufes geht die erkennende Kammer von dem Vorliegen einer solchen unternehmerischen Entscheidung aus.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass es Unstimmigkeiten hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit des betrieblichen Abfallbeauftragten durch den Kläger gegeben hat. Der Zeuge H. hat glaubhaft dargelegt, dass er um den 09.03.2017 damit beauftragt worden sei, die Möglichkeit der Bestellung eines externen Abfallbeauftragten zu erkunden. Die Beauftragung des Herrn H. erfolgte durch den damaligen Stellvertretenden Vorstand Dr. I.. Hierzu hat der Zeuge H. auch mitgeteilt, dass Dr. K. und Dr. I. sich eng abgestimmt haben, so dass er davon ausgehe, dass die von Dr. I. verlautbarte Entscheidung eines externen Abfallbeauftragten durch Dr. K. getroffen worden sei. Im Zusammenhang mit der auf den 31.03.2017 datierten schriftlichen Abberufung des Klägers als Betriebsbeauftragten für Abfall, die von Dr. K. persönlich unterschrieben wurde, und auch dem Umstand, dass die Firma J. seit dem 01.04.2017 durchgehend bis zum Kammertermin vom 16.05.2024 als externe Abfallbeauftragte bestellt ist, hat die erkennende Kammer keinen Zweifel daran, dass von dem damaligen Vorstand der Beklagten die von der Beklagten behauptete unternehmerische Entscheidung getroffen worden ist.

3. Anhaltspunkte, demnach die getroffene unternehmerische Entscheidung nur vorge-schoben worden sei, liegen nicht vor. Die unternehmerische Entscheidung wird seit über 7 Jahren konsequent umgesetzt und ist offensichtlich auch entgegen der Auffas-sung des Klägers durchführbar. Der Zeuge H. hat auch bestätigt, dass es weder vom Umweltamt noch durch die mit der Entsorgung beauftragten Fachkräfte oder andere Beschäftigte zu Beanstandungen hinsichtlich der Tätigkeit des externen Abfallbeauf-tragten gekommen sei. Die Beauftragung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauf-tragten ist nach § 5 AbfBeauftrV grundsätzlich möglich. Dabei mag es sein, dass § 5 AbfBeauftrV einen ausdrücklichen Antrag des Verpflichteten (Beklagten) und eine ausdrückliche Gestattung durch das zuständige Umweltamt vorsieht. Im vorliegenden Fall ist nach dem unstreitigen Sachvortrag der Beklagten zwar lediglich eine Anzeige der Bestellung des externen Abfallbeauftragten an das Umweltamt erfolgt und auch eine ausdrückliche Gestattungsentscheidung durch das Umweltamt liegt nicht vor, trotzdem ändert das nichts an der grundsätzlichen Möglichkeit der Bestellung eines externen Abfallbeauftragten und hat damit auch keinen Einfluss auf die getroffene un-ternehmerische Entscheidung. Insoweit wäre lediglich die tatsächliche Umsetzung der unternehmerischen Entscheidung betroffen.

Weiter hat die Zeugeneinvernahme auch erbracht, dass die Beauftragung eines externen Abfallbeauftragten deutlich kostengünstiger ist, als diese Aufgabe mit dem Kläger durchzuführen. Der Zeuge H. hat bestätigt, dass eine jährliche Kostenbelastung von 6.000,- € gegeben ist, zu der noch weitere Kosten bezüglich Sonderaufträgen kommen. Nach Darlegung der Beklagten ergibt sich eine insgesamt jährliche Kostenbelastung von 14.443,50 €. Das entsprechende Jahresgehalt des Klägers ist unstreitig deutlich höher. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die getroffene unternehmerische Entscheidung nicht unsachlich bzw. unvernünftig. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass die Beklagte mit der Tätigkeit des Klägers unzufrieden gewesen ist. Wie sich ebenfalls aus der Zeugeneinvernahme ergeben hat, ist der Kläger bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Abfallbeauftragter aus Sicht der Beklagten über das Ziel hinausgeschossen. Auch dies mag eine wichtige Motivationsgrundlage für die getroffene unternehmerische Entscheidung gewesen sein, macht sie jedoch nicht unsachlich, unvernünftig und willkürlich. Die unternehmerische Entscheidung der Beklagten ist auch nicht rechtsmissbräuchlich. Wie sich sowohl aus dem Sachvortrag der Beklagten als auch aus der Beweisaufnahme ergeben hat, war die Beklagte mit der Tätigkeit des Klägers nicht zufrieden, da es im Rahmen der Tätigkeit des Klägers immer wieder Unstimmigkeiten zwischen externen Dienstleistern und auch internem Personal gegeben hat. Der Zeuge H. hat insoweit formuliert, dass die Tätigkeit des Klägers als „übers Ziel hinausgeschossen“ empfunden wurde. Wenn die Beklagte in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis gekommen ist, dass ein externer Abfallbeauftragter die Funktion des Abfallbeauftragten ausüben kann, ohne dass es zu Beschwerden von anderen Dienstleistern oder beschäftigttem Servicepersonal kommt, so ist dies eine nicht zu beanstandende Überlegung der Beklagten und stellt auch keine Benachteiligung des Klägers im Rahmen der Ausübung seiner bisherigen Aufgabe als interner Abfallbeauftragter dar.

Die Abberufung des Abfallbeauftragten selbst ist auch nicht als Benachteiligung im Sinne des § 57 BImSchG anzusehen (s. hierzu Jarass, Kommentar zum BImSchG, 14. Auflage 2022, § 58 Rn. 2 - 5). Die unternehmerische Entscheidung der Beklagten erweist sich auch nicht lediglich als vorgeschoben, dies ergibt sich alleine schon aus den Kosteneinsparungsmöglichkeiten und zeigt sich auch aus dem Umstand, dass die

unternehmerische Entscheidung seit 2017 unverändert umgesetzt wird.

4. Zusammenfassend entspricht die vorgenommene Abberufung der Bestellung des Klägers zum betrieblichen Abfallbeauftragten billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB. Eine Leistungsbestimmung entspricht billigem Ermessen, wenn die wesentlichen Umstände des Falls abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt worden sind. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber die Ermessensentscheidung zu treffen hat. Dem Inhaber des Bestimmungsrechts nach § 315 Abs. 1 BGB bleibt für die rechtsgestaltende Leistungsbestimmung ein nach billigem Ermessen auszufüllender Spielraum. Innerhalb des Spielraums können den Bestimmungsberechtigten mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (BAG vom 24.10.2018 - 10 AZR 285/16). Demnach war festzustellen, dass der Widerrufsentscheidung eine unternehmerische Entscheidung der Beklagten zugrunde gelegen hat, demnach sie die Funktion des betrieblichen Abfallbeauftragten einem Externen dauerhaft übertragen hat und diese Übertragung zu einer erheblichen Kostenersparnis bei der Beklagten geführt hat. Demgegenüber stand das Interesse des Klägers am Behalten des bisherigen langjährig ausgeübten Arbeitsbereichs. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, dass der Kläger keinerlei wirtschaftliche Nachteile zu erleiden hat, die arbeitsvertragliche Vereinbarung unverändert fortbesteht und die Beklagte den Kläger im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses weiterbeschäftigt. Dies führt insgesamt dazu, dass nach Ansicht der erkennenden Kammer die Abberufung des Klägers von der Funktion des betrieblichen Abfallbeauftragten billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB entsprochen hat.

Der Berufung der Beklagten war, soweit nicht schon durch die Entscheidung des Landesarbeitsgericht Nürnberg vom 27.10.2022, Az: 5 Sa 76/22, rechtskräftig entschieden, stattzugeben und die Klage insoweit abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, S. 1 ZPO. Die Parteien haben die Kosten des Rechtsstreits nach dem jeweiligen Maß des Obsiegens bzw. des Unterliegens zu tragen.

Für die Zulassung der Revision bestand kein gesetzlich begründeter Anlass (§ 72 Abs. 2 ArbGG).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;  
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

E.  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht

F.  
ehrenamtlicher Richter

G.  
ehrenamtlicher Richter